

## Erläuterungen zur fachlichen Leistungsvereinbarung Volksschule 2022 bis 2026

Juli 2022

Die Leistungsvereinbarung stellt sicher, dass sich die Schulträger systematisch mit ihren Zielen und deren Umsetzung auseinandersetzen. Die nachfolgenden Erläuterungen informieren vertiefter über die Aufgaben, die der kommunalen Aufsichtsbehörde und der Schulleitung bei der Umsetzung der Leistungsvereinbarung zukommen.

### Strategische Entscheidungen für die kommunale Schulentwicklung

Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheidungen des Schulträgers zuständig und legt sie mittels strategischen Zielsetzungen fest. Diese sind klar und verständlich formuliert und beschreiben, was längerfristig erreicht werden soll. Die kommunale Aufsichtsbehörde steuert so die Positionierung und Entwicklung ihrer Schule.

Die strategischen Ziele werden gemäss Leistungsvereinbarung entlang der vier im Volksschulgesetz genannten Aspekte und den darin enthaltenen Aufgaben festgelegt. Damit ergibt sich der kantonale Rahmen, der weitreichende kommunale Entscheidungen auf strategischer Ebene ermöglicht.



Bei der Festlegung der strategischen Ziele steht der Aspekt «zu erbringende Leistungen» im Zentrum. Die drei weiteren Aspekte tragen dazu bei, die zu erbringenden Leistungen möglichst effektiv umzusetzen. Die Erfahrung zeigt, dass sich alle Aspekte und die damit verbundenen Aufgaben wechselseitig beeinflussen. Die aufgeführten Faktoren zu den vier Aspekten dienen zur Veranschaulichung.

1. Die zu erbringenden Leistungen:  
Es geht um die Weiterentwicklung des Unterrichts mit der
  - Umsetzung des Lehrplans (Sicherstellen des kompetenzorientierten Unterrichts);
  - Sicherung des Knowhows und der Fachkompetenzen der Lehrpersonen (Aus- und Weiterbildungen);
  - Ergebnisverantwortung des Unterrichts (Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Checkresultate, Umsetzung der Speziellen Förderung, Informatische Bildung etc.).
2. Die damit verbundenen finanziellen Mittel:  
Es geht um Entscheidungen über Einsatz und Verwendung der finanziellen Mittel zur
  - Pensenplanung mit der Organisation der Klassen (Klassengrössen und damit Anzahl von Abteilungen);
  - Nutzung der Lektionenpools (Spezielle Förderung und Logopädie);
  - Beantragung von individuellen Wochenlektionen (z. B. Deutsch als Zweitsprache);
  - Ausgestaltung des kommunalen Angebots (Bewilligung von zusätzlichen Lektionen z. B. Teamteaching);
  - Ausgestaltung der Infrastruktur mit Unterhalts- und Betriebskosten (Gebäude, IT etc.).

3. Die Verantwortlichkeiten:

Es geht um die Gestaltung der Organisation und deren Abläufe.

- Die Schule ist nach innen und aussen gut organisiert (Reglemente, Schulordnung, Zusammenarbeit innerhalb der Schule, im Schulkreis, mit Eltern etc.);
- Festlegung genereller Regelungen zur Personalführung (mögliche Entscheidungen zu Mindestpensen, Altersstruktur, Ausbildung, Mitarbeitendenbeurteilung, Weiterbildung etc.);
- Festlegung der Kommunikation und Information (angemessen und differenziert).

4. Die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften:

Es geht um die Sicherung und Weiterentwicklung der Schulqualität mit

- der Wahrnehmung der direkten Personalführung der Schulleitung durch die kommunale Aufsichtsbehörde;
- dem Nutzen der aktuellen Qualitätsmanagement-Instrumente;
- dem Setzen von Themenschwerpunkten im Rahmen der internen Schulevaluation (ISE);
- der Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der externen Schulevaluation (ESE).

Die kommunale Aufsichtsbehörde berücksichtigt die Besonderheiten ihrer Schule, indem sie kommunale Schwerpunkte setzt. In den Leistungsauftrag können z. B. kommunale Zielsetzungen der Legislaturperiode aufgenommen werden.

### Strategische Entscheidungen zu den kantonalen Schwerpunkten

Die kommunale Aufsichtsbehörde trifft strategische Entscheidungen zur lokalen Umsetzung der kantonalen Schwerpunkte.

1. Die Weiterentwicklung der informatischen Bildung:

Es geht um die Fragestellung «Wie verändert sich die Schule durch den digitalen Wandel?»

- Die Schwerpunkte liegen bei den pädagogischen Konzepten, den Lern- und Arbeitsplattformen sowie den technischen Weiterentwicklungen und ihren Auswirkungen.
- Das Verständnis des Computational Thinking bildet die Grundlage. Es ist der Gedankenprozess zum Lösen von Problemen, in der Regel mit den drei Schritten Problemformulierung, Finden einer Lösung, Ausführen der Lösung.
- Der kantonale Rahmen ist im Dokument mit den Regelstandards Informatische Bildung Volksschule von 2015 sowie im Instrument Profilschule informatische Bildung von 2019 beschrieben.

2. Die Verwendung der Ergebnisse aus Leistungsmessungen:

Es geht um das Nutzen von Daten mit

- dem Aufnehmen, Interpretieren (wie z. B. aus den Checks und der Überprüfung der Grundkompetenzen, ÜGK) und Entwickeln von nächsten Schritten für die Schule,
- dem besonderen Augenmerk für die Schülerinnen und Schüler mit schwachen Leistungen,
- dem Grundsatz «von den Daten zu den Taten».

### Der Leistungsauftrag an die Schulleitung zur Schulentwicklung

Die kommunale Aufsichtsbehörde legt im Leistungsauftrag an die Schulleitung ihre strategischen Ziele für den Schulträger fest. Diese sind klar und verständlich formuliert und beschreiben, was längerfristig erreicht werden soll. Die kommunale Aufsichtsbehörde steuert so die Entwicklung der Schule.

Zur Unterstützung kann bei der Erstellung des Leistungsauftrags das Dokument «Hinweise zur Erarbeitung des Leistungsauftrags und des Schulprogramms» beigezogen werden.

## **Das Schulprogramm als Steuerungsinstrument**

Das Schulprogramm ist ein Steuerungs- und Planungsinstrument.

- Die kommunale Aufsichtsbehörde erteilt der Schulleitung den Auftrag, die von ihr festgelegten strategischen Ziele in einem Schulprogramm zu konkretisieren.
- Das Schulprogramm enthält überprüfbare Ziele und macht Aussagen zur Planung, Umsetzung sowie Kontrolle der kurz- und mittelfristigen Entwicklungen.
- Die Schulleitung legt das Schulprogramm der kommunalen Behörde zur Genehmigung vor.
- Es ist verständlich und nachvollziehbar formuliert und kann rollend angepasst werden.
- Für die operative Umsetzung können Jahrespläne sowie Projektpläne für einzelne Entwicklungsanliegen erstellt werden. Darin sind die kurzfristigen Ziele und die damit verbundenen Aktivitäten festgehalten.
- Das Controlling der Umsetzung des Schulprogramms liegt bei der kommunalen Aufsichtsbehörde.

Zur Unterstützung kann bei der Erarbeitung des Schulprogramms das Dokument «Hinweise zur Erarbeitung des Leistungsauftrags und des Schulprogramms» beigezogen werden.

## **Das Standortgespräch als entwicklungsorientierte Zwischenbilanz**

Ungefähr in der Mitte der Leistungsvereinbarungsperiode findet ein Austausch zwischen der kantonalen Aufsichtsbehörde, der kommunalen Aufsichtsbehörde und der Schulleitung statt. Es wird dabei die Frage ins Zentrum gestellt, wo die Schule in der Erreichung ihrer gesetzten Entwicklungsziele steht. Als Gesprächsgrundlage dienen der Leistungsauftrag und das Schulprogramm. Bei Bedarf können Korrekturen oder Änderungen vereinbart werden.

Die Ergebnisse der Standortgespräche aller Schulträger zeigen der kantonalen Aufsichtsbehörde die Entwicklungstrends und die damit verbundenen nächsten Themen auf.

## **Schriftliches / mündliches Reporting zur rechenschaftsorientierten Schlussbilanz**

Nach Abschluss der Leistungsvereinbarungsperiode erstatten die Schulen in schriftlicher Form Bericht. Diese Berichterstattung beschreibt die Schwerpunktsetzungen der vergangenen vier Schuljahre und schätzt ein, in welchem Grad die gesetzten kantonalen und kommunalen Entwicklungsziele erreicht wurden. Für das schriftliche Reporting wird den kommunalen Behörden vom Volksschulamt rechtzeitig ein Raster zur Verfügung gestellt.

Die Aussagen aus dem schriftlichen Reporting werden anlässlich eines Gesprächs zwischen kantonalen Aufsichtsbehörde, kommunaler Aufsichtsbehörde und Schulleitung besprochen.

Die Inhalte der Reportings aller Schulen werden in einer kantonalen Berichterstattung zur Leistungsvereinbarung 2022 bis 2026 zusammenfassend dargestellt.

## **Regelkonformität zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen**

Im Verlauf der Leistungsvereinbarungsperiode findet je nach dem ein- bis zweimal eine Überprüfung der Regelkonformität statt. Dabei wird stichprobenartig erhoben, inwieweit die geltenden rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Fokus liegt auf einer kantonsweit vergleichbaren Umsetzung des Bildungs- und schulischen Erziehungsauftrags und damit auf einer gleichartigen / gleichwertigen Volksschulbildung für alle Schülerinnen und Schüler. Die kommunale Aufsichtsbehörde wird vom Volksschulamt frühzeitig über den Durchführungstermin und die Prüfbereiche informiert.

## Termine

| Termin                     | Tätigkeit   | Zuständigkeit  |
|----------------------------|---|--|
| 24. März 2022              | Information der Schulleitungen am Schulleitungsforum  | Volksschulamts   |
| 13., 27. und 29. Juni 2022 | Willkommens- und Informationsveranstaltungen für kommunale Aufsichtsbehörden  | Volksschulamts in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG und dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn VSL SO |
| Mitte Juli 2022            | Versand der Dokumente an <ul style="list-style-type: none"> <li>– die kommunale Aufsichtsbehörde</li> <li>– die Schulleitungen</li> </ul>                       | Volksschulamts   |
| 1. August 2022             | Beginn der Vereinbarungsperiode 2022 bis 2026   |  |
|                            | Festlegung von strategischen Zielen <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erteilung des Leitungsauftrags</li> <li>– Erarbeitung des Schulprogramm</li> </ul> | Kommunale Aufsichtsbehörde<br>Schulleitung   |
| 30. September 2022         | Abgabe unterschriebene Leistungsvereinbarung  | Kommunale Aufsichtsbehörde an Volksschulamts   |
| Bis 31. Januar 2023        | Genehmigtes Schulprogramm liegt vor   | Schulleitung<br>Kommunale Aufsichtsbehörden  |
| Oktober bis Dezember 2024  | Standortgespräche als entwicklungsorientierte Zwischenbilanz  | Kommunale Aufsichtsbehörden, Schulleitungen, Volksschulamts  |
| 31. Juli 2026              | Ende der Vereinbarungsperiode 2022 bis 2026   |  |
| 15. September 2026         | schriftliches Reporting als rechnenschaftsorientierte Schlussbilanz   | Kommunale Aufsichtsbehörden an Volksschulamts  |
| Oktober bis Dezember 2026  | Reportinggespräche als rechnenschaftsorientierte Schlussbilanz  | Kommunale Aufsichtsbehörden, Schulleitungen, Volksschulamts  |

## Gesetzestexte

Auszug aus dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.11)

### § 5<sup>bis</sup> Fachliche Leistungsvereinbarungen

<sup>1</sup> Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

### § 5<sup>ter</sup> Leistungsauftrag

<sup>1</sup> Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschulangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

<sup>2</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde erteilt den Leistungsauftrag dem zuständigen Schulleiter.

<sup>3</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling des Leistungsauftrags sicher.

### § 71 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide des Schulträgers zuständig.

### § 80 Volksschulamt

<sup>1</sup> Das Volksschulamt ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule.

Auszug aus der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1)

### § 13<sup>bis</sup> Fachliche Leistungsvereinbarung

#### 1. Inhalt und Dauer\*

<sup>1</sup> Die fachliche Leistungsvereinbarung umschreibt das gesamte Volksschulangebot des kommunalen Schulträgers, die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen finanziellen Mittel (Pensenbewilligung), die Verantwortlichkeiten sowie die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.\*

<sup>2</sup> Die fachliche Leistungsvereinbarung kann für maximal drei Jahre abgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Das kantonale Volksschulangebot richtet sich nach den Bildungsplänen und beinhaltet:\*

a) das obligatorische Bildungsangebot (Pflichtbereich);

a<sup>bis</sup>)\* das Angebot der speziellen Förderung gemäss § 36 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969;

b)\* das fakultative Bildungsangebot (Wahlpflichtbereich).

<sup>4</sup> Das kommunale Volksschulangebot richtet sich nach den speziellen Bedürfnissen des kommunalen Schulträgers und beinhaltet:\*

a)\* ...

b)\* ...

c)\* ...

d)\* ...

e)\* ...

f) den zusätzlichen Unterricht für Blockzeitenmodelle/Tagesschulen;

g)\* das Freifachangebot;

h)\* ...